Satzung des Vereins Urban MystiX

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Urban MystiX" mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion im Sinne der christlichen Mystik. Dabei verfolgt der Verein den christlich-mystischen Weg, wie er u.a. bei den Wüstenmönchen (Evagrius Ponticus, Cassian) und bei Meister Eckhart zu finden ist. Ziel ist es, diesen Weg an die heutigen, urbanen Lebensbedingungen lebenspraktisch und zeitgemäß anzupassen und ihn somit allen interessierten Menschen in ihrem Alltag zugänglich zu machen. Dies umfasst das Studium von klassisch-spirituellen und aktuellen, wissenschaftlichen Texten, den Vergleich mit mystischen Traditionen anderer Religionen, den interreligösen Dialog sowie die Vermittlung mystischer Übungen wie beispielsweise die Praxis des Herzensgebets (Jesusgebet).
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1 Bildung regionaler, unselbständiger Gruppen
 - 3.2 Anmietung von Räumen zu gemeinsamen Austausch, Begegnung, Meditation und Gebet, für die Organisation von Tagungen und Vorträgen
 - 3.3 Herausgabe von Publikationen (Texte, Videos)
 - 3.4 Aufbau einer Internetpräsenz zum Austausch und Vernetzung von Mitgliedern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person sein, die die in § 2 genannten Zwecke bejaht.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 4. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

- 3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.
- 4. Bei juristischen Personen gilt als Austritt: der Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
- 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 3. Die Stimme der juristischen Personen wird durch einen Vertreter wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen weitere Personen als Gäste ohne Stimmberechtigung zuziehen und zulassen.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 5.1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - 5.2. Wahl des Kassenprüfers;
 - 5.3. Richtlinien für die Arbeit des Vereins, die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - 5.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Richtlinien für die Verwendung der Gelder des Vereins;
 - 5.5. Rechnungslegung des Vorstands für das verflossene Kalenderjahr und Entlastung des Vorstands;
- 5.6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Im Übrigen nimmt der Vorstand die Aufgaben des Vereins wahr.
- 6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

- 7. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Ortes, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Für die Mitgliederversammlung gilt weiter folgendes:
 - 8.1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln.
 - 8.2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 8.3 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - 8.4. Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- 2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 6 der Satzung entsprechend.

§ 8 Online Versammlung

- 1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist.
- 2. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Website wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
- 3. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.

4. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen.

Diese Formulare müssen enthalten:

- 4.1 den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- 4.2 das Ende des Abstimmungszeitraums,
- 4.3 mit allen Wahlmöglichkeiten und "Enthaltung" gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- 4.4 weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
- 4.5 den Zeitpunkt der Absendung.
- 5. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- 6. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden.
- 2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen auf jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder, die natürliche Personen sind, bzw. bei juristischen Personen deren bevollmächtigte Vertreter. Die Vereinsund Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - 4.1 die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- 4.2 die Führung der laufenden Geschäfte;
- 4.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4.4 die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- 4.5 die Buchführung;
- 4.6 die Erstellung des Jahresberichts;
- 4.7 die Vorbereitung und
- 4.8 die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter anstellen. Er kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben betrauen.
- 6. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- 7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.
- 8. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- 9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- 10. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- 1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 9 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- 2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 11 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- 1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Amtsdauer des Beirats endet mit der Amtsdauer des Vorstandes, der die Berufung durchgeführt hat.
- 2. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.
- 3. Die Aufgabe des Beirates besteht in der Beratung des Vorstands. Er wird nicht selbständig nach außen tätig.
- 4. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- 5. Finanzmittel stehen dem Beirat nur zur Verfügung, insofern sie von der Mitgliederversammlung speziell für die Arbeit des Beirats bewilligt wurden. Der Beirat ist der Mitgliederversammlung gegenüber über die Verwendung der Gelder Rechenschaft schuldig.

§ 14 Finanzen

- 1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 3. Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand auf Grund der Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist weder unmittelbar noch mittelbar auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das "Netzwerk Nahtoderfahrung e.V." (Steuernummer: 116/5747/3363, Finanzamt Kleve, Amtsgericht Emmerich am Rhein, Vereinsregister Nr. 461), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde bei einer Online-Gründungsversammlung am 25.04.2020 beschlossen und von Stuttgart aus koordiniert.

Am 24.05.2020 wurde bei einer Online-Mitgliederversammlung, die von Stuttgart aus koordiniert wurde, die Satzung geändert und nach §71 BGB mit der Beschlussfassung sofort wirksam.